

D. Großmann: Es ist wohl gestern darüber schon Beschluß gefaßt worden?

Präsident v. Gerßdorf: Se. Königl. Hoheit erinnerten nur, daß der gestern ausgesprochene Wunsch zum Beschluß erhoben werde. Wir werden das nunmehr als Beschluß zu betrachten haben.

Bürgermeister Schill: Doch wohl mit dem Zusätze, wenn die Referenten die nächste Woche noch da sind. Das möchte wohl aber bei wenigen nur der Fall sein, und darum haben sich früher die Directorien dieser Schriftensfertigung unterzogen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Dann sind die Schriften von den Secretarien gefertigt worden.

Präsident v. Gerßdorf: Also wenn die Referenten nicht mehr da sind, werden die Secretarien die Güte haben, die Schriften zu fertigen. — Ich ersuche nun den Herrn v. Friesen, uns den Gegenstand, „die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend“, worüber diesen Morgen Vereinigungsdeputation stattfand, vorzutragen.

Bürgermeister D. Gross: Es wird wohl nöthig sein, die Berathung über das Decret wegen der Landtagsordnung vorausgehen zu lassen.

Präsident v. Gerßdorf: Dann mag dies geschehen und über die Landtagsordnung zuvörderst vorgetragen werden.

Referent Bürgermeister D. Gross: Unter dem 26. Juni d. J. erging an die Stände ein allerhöchstes Decret, worin in Beziehung auf die definitiv festzusetzende Landtagsordnung über mehre vorläufig zu treffende Bestimmungen die Erklärung der Stände erfordert worden ist. Es ist nach erstattetem Deputationsbericht von der ersten Kammer Beschluß darüber gefaßt worden, sodann der Gegenstand verfassungsmäßig an die zweite Kammer gelangt, und es sind dort bei der darüber gepflogenen Berathung mehre, von den Beschlüssen der ersten Kammer abweichende Deputationsanträge genehmigt worden. Die erste Differenz betrifft den im Bericht der diesseitigen Deputation erwähnten Punkt unter B. Es war nämlich im Decrete gesagt, daß die Beibehaltung der bisherigen provisorischen Landtagsordnung bis zur definitiven Feststellung des Entwurfes sich als unerläßlich nothwendig darstelle. Die erste Kammer beschloß in Beziehung auf die früher abgelegten Erklärungen, diesem Punkte des Decrets ihre Zustimmung zu ertheilen. Die zweite Kammer, obwohl sie schon mehrmals sich darauf bezogen hatte, daß es unmöglich sei, über die definitive Geltung der provisorischen Landtagsordnung bereits auf diesem Landtage eine ständische Erklärung abzulegen, wollte diesem Beschlusse in Rücksicht auf ihre früher ausgesprochenen Ansichten nicht beitreten, und nahm für die abzugebende Erklärung folgende Fassung an: „Die Stände wollen sich einverstanden damit erklären, daß die Landtagsordnung mit den bereits genehmigten und nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch während des nächsten Landtags bis zu der Zeit Gültigkeit haben solle, als der von der zu ernennenden Zwischendeputation zu berathende Entwurf definitiv wird angenommen sein; daß jedenfalls aber die Zustimmung der näch-

sten Ständeversammlung zu der Fortdauer der Gültigkeit der provisorischen Landtagsordnung, über die Dauer des gedachten Landtags hinaus, als erforderlich vorausgesetzt werde, falls eine definitive Verabschiedung über eine Landtagsordnung nicht erlangt werden sollte.“ Es ist im Grunde diese Fassung mit dem Beschlusse der ersten Kammer übereinstimmend, denn es ist darin anerkannt, daß für den nächsten Landtag die provisorische Landtagsordnung ohne besondere Entschliesung deshalb in Anwendung zu bringen ist, und es wird um so weniger bedenklich sein, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, da während der Zwischenzeit die Landtagsordnung berathen und bei der nächsten Ständeversammlung definitiv festgesetzt werden soll. Es ist dabei ausdrücklich von der zweiten Kammer vorbehalten worden, daß, falls eine definitive Feststellung nicht stattfinde, die künftige Ständeversammlung Beschluß über die Beibehaltung der provisorischen Landtagsordnung fassen soll.

Prinz Johann: Noch ein Wort muß ich mir erlauben, um diesen Vortrag zu rechtfertigen. Die Ueberzeugung der Kammer ging allerdings früher dahin, daß die provisorische Landtagsordnung bis zur einstigen definitiven Feststellung von beiden Kammern angenommen sei. Ich meinestheils, wenn ich die Voracten betrachte, kann meine Ueberzeugung nur noch festhalten, indessen ist es unwahrscheinlich, daß die jenseitige Kammer dieser Ansicht beitreten werde, und ich glaube daher, daß es sachgemäß sein würde, dem Vorschlage der jenseitigen Kammer beizutreten, der uns wenigstens für den nächsten Landtag sichert. Der Unterschied besteht nur darin, daß, wenn auf nächstem Landtage eine definitive Verabschiedung nicht stattfindet, ein neuer Antrag gefaßt werden muß. Da aber doch einmal zu hoffen ist, daß bei den Vorarbeiten, die in der Zwischenzeit geschehen werden, der nächste Landtag uns eine definitive Landtagsordnung bringen wird, so glaubt die Deputation, daß es sachgemäß sei, der Ansicht der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Niemand spricht, werde ich zu fragen haben: ob man dem Vorschlage der Vereinigungsdeputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Eine fernere Differenz bestand in Beziehung auf die im Decrete enthaltene Erklärung, daß die hohe Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung Mittheilung über wünschenswerthe Abänderungen der jetzigen Landtagsordnung zugehen lassen werde. Die erste Kammer vereinigte sich zu dem Antrage, diese Mittheilung nicht der nächsten Ständeversammlung, sondern einer niederzusetzenden außerordentlichen Deputation für die Bearbeitung der Landtagsordnung noch vor dem Eintritte des nächsten Landtags zugehen zu lassen. Dem trat die zweite Kammer zwar bei, wollte aber zuvor eine Erklärung der hohen Staatsregierung wegen Niedersetzung einer solchen Deputation erwarten. Dieser Punkt hat sich durch die Erklärung der Regierung erledigt, in deren Folge die Wahlen zu den Zwischendeputationen in beiden Kammern bereits stattgefunden haben. Hiernächst sind einige Differenzen vorhanden rücksichtlich der Abänderungen, welche nach der Ansicht der Staatsregierung schon jetzt bei der Landtagsordnung eintre-